



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82349  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 264497-2015-1

Wien, 24. April 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem die Straßenverkehrsordnung 1960  
geändert wird (27. StVO-Novelle);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMVIT-161.002/0001-IV/ST5/2014

Zu dem mit Schreiben vom 30. März 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes  
wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 1 lit. I) und 5 (§ 31 Abs. 1):

In den Erläuterungen ist von einer Änderung des § 24 Abs. 1 lit. i Z 3 StVO 1960 bezüglich des Abstellens von Fahrrädern in Fußgängerzonen die Rede. Eine solche Regelung fehlt jedoch im Entwurf.

Zu Z 8 (§ 48 Abs. 5):

Die gegenständliche Neufassung der Bestimmung wird grundsätzlich begrüßt. Da die Bestimmungen des § 48 für definitive und provisorische Verkehrszeichen gleichermaßen gelten, wird darauf hingewiesen, dass z.B. bei Baustellen zum Einsatz kommende mobile Verkehrszeichen auf einem Ständer angebracht werden, welcher aus Gründen der Standfestigkeit eine entsprechende Fläche des Gehsteiges in Anspruch nimmt. Diese Fläche steht für die Dauer der Aufstellung von transportablen Verkehrszeichen dem

Fußgängerverkehr nicht zur Verfügung. Diese mobilen Verkehrszeichen werden von blinden und sehbehinderten Fußgängern in gleicher Weise wie andere auf dem Gehsteig befindliche Gegenstände wahrgenommen. Auf die insbesondere bei starkem Wind auftretenden Probleme mit der Standfestigkeit von entsprechend der vorgeschlagenen Bestimmung kundgemachten mobilen Verkehrszeichen wird hingewiesen. Es wird daher vorgeschlagen, in die Erläuterungen aufzunehmen, dass insbesondere bei mobilen Anbringungsrichtungen, etwa bei Baustellen oder anderwärtig nur temporär geltenden Halte- und Parkverboten (z. B. bei Veranstaltungen, Filmdreharbeiten oder Übersiedlungen), ein Ausnahmefall vom einzuhaltenden Mindesthöhenabstand von 2,50 m vorliegt.

Zu Z 11 (§ 76a Abs. 2a):

Die Regelung bewirkt, dass zwar die Beförderung einer im Besitz eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 StVO 1960 befindlichen Person zulässig ist, ein Verlassen der Fußgängerzone durch den Lenker des Fahrzeuges, nachdem die beförderte Person am Beförderungsziel angelangt ist, jedoch vom Gesetzeswortlaut her verboten ist.

Angeregt wird darüber hinaus eine Mitführverpflichtung hinsichtlich des Ausweises gemäß § 29b StVO 1960 analog der Bestimmung in § 29b Abs. 4 leg.cit., um die Kontrolltätigkeit der Exekutive zu erleichtern.

Zu Z 12 (§ 84 Abs. 3):

Jede Ausweitung der Möglichkeit, Ausnahmegewilligungen vom Verbot des Abs. 2 zu erteilen, widerspricht dem Zweck der Vorschrift des § 84, eine Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit der Straßenbenützer durch Werbungen und Ankündigungen am Fahrbahnrand zu verhindern.

Vor dem Hintergrund, dass schon jetzt Aufmerksamkeitsdefizite im Hinblick auf die immer vielfältigeren Ablenkungen innerhalb und außerhalb des Autos die Hauptunfallursache darstellen, erscheint es geradezu kontraproduktiv, die Werbemöglichkeit auch auf Bereiche auszudehnen, die nicht klassisches Ortsgebiet darstellen und wo in der Regel auch höhere Geschwindigkeiten zulässig sind bzw. gefahren werden.

Diese Änderung des § 84 Abs. 3 wird daher aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt.

Zu Z 16 (§ 97 Abs. 5):

Da die Behörde entsprechend der vorgeschlagenen Änderung künftig nicht mehr zu verständigen ist, sollte im Sinne einer weiteren Verwaltungsvereinfachung gleichzeitig normiert werden, dass Anzeigen zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit Verkehrsbeschränkungen, welche im gegenständlichen Aktenvermerk festgehalten sind, eine Kopie desselben beizufügen ist.

Die gegenständliche Novelle sollte außerdem zum Anlass genommen werden, das Wort „Geschwindigkeitsrichter“ durch „Geschwindigkeitstrichter“ zu ersetzen.

Zu Z 20 (§ 104 Abs. 12):

Im Hinblick auf die mit der zu ändernden Anbringungshöhe von Straßenverkehrszeichen verbundenen hohen Kosten, die sich in Wien im Bereich von etwa 5 Millionen Euro bewegen, wird eine Verlängerung der Übergangsfrist auf 20 Jahre gefordert.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Wostri  
Obermagistratsrat

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 65  
(zu GZ 272988-2015)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

##signaturplatzhalter##